

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern (Stand: 04.05.2020)**

### **1. Sachkostenbeiträge**

(nur für Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung)

Zur Beteiligung an den Kosten des im Rahmen der Meisterausbildung zur Verfügung gestellten Übungsmaterials erhebt die Meisterschule für Handwerker von den Schülerinnen und Schülern der Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung einen auf den jeweiligen Bildungsgang bezogenen Sachkostenbeitrag (s. Anlage). Dieser wird mit der Annahme des Schulplatzes fällig. Über den jeweiligen Sachkostenbeitrag erhält jede Schülerin und jeder Schüler zu gegebener Zeit eine entsprechende Rechnung. Der Beitrag wird mit Erhalt der Rechnung sofort fällig! Eine Begleichung ist sowohl per Überweisung als auch als Bareinzahlung beim Schülerbüro möglich!

Der Sachkostenbeitrag wird auch bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Schule erhoben. Bei einem vorzeitigen Austritt beträgt der zu leistende Sachkostenbeitrag für die Zeit von bis zu 2 Monaten 25%, von 2 bis 8 Monaten 50% und danach 100%, des für den Bildungsgang festgesetzten Sachkostenbeitrag.

### **2. Überlassung von Werkzeugen auf Leihbasis**

(nur für Berufsfachschule und Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung)

Den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung wird für die Dauer der Ausbildung ein auf die jeweiligen Bildungsgänge abgestimmtes Kontingent an Werkzeugen kostenlos auf Leihbasis überlassen.

Mit Ausgabe der Werkzeuge kommt zwischen den Schülerinnen bzw. Schülern und der Meisterschule für Handwerker ein Leihvertrag gem. § 598 ff. BGB mit allen hieraus entstehenden Rechten und Pflichten zustande. Insbesondere darf von den überlassenen Werkzeugen nur zu unmittelbar mit der Ausbildung in Verbindung stehenden Zwecken Gebrauch gemacht werden. Es gilt eine uneingeschränkte Rückgabepflicht. Bei Nichtrückgabe bzw. Rückgabe von beschädigten Werkzeugen fordert die Meisterschule für Handwerker von den betreffenden Schülerinnen bzw. Schülern Schadensersatz. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird der Schadensersatz von den Erziehungsberechtigten gefordert.

Bei der Ausgabe von Werkzeugen an die Schülerinnen und Schüler haben diese eine Empfangsquittung über die erhaltenen Gegenstände zu unterzeichnen.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist persönlich für die zur Verfügung gestellten Werkzeuge verantwortlich. Die Überlassung von Werkzeugen an Dritte ist nicht zulässig. Es ist auf einen sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit den überlassenen Gegenständen zu achten.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat die überlassenen Werkzeuge in geeigneter Weise aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff von Dritten zu sichern. Im Falle eines Diebstahles, ist dies sofort der zuständigen Lehrkraft für Fachpraxis zu melden, welche unverzüglich die Verwaltung in Kenntnis setzt.

Die Werkzeuge sind nach Beendigung der Ausbildung in einem einwandfreien Zustand und in vollem Umfang zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt bei der zuständigen Lehrkraft für Fachpraxis. Über die Rückgabe der Werkzeuge wird eine entsprechende Empfangsquittung ausgestellt.

Fehlteile sowie beschädigte oder unbrauchbar gewordene Werkzeuge sind in vollem Umfang zu ersetzen. Die Betreffenden bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten in diesem Fall eine detaillierte Rechnung, die nach Erhalt sofort zu begleichen ist.

### **3. Teilnahme an Weiterbildungskursen**

(Berufsfachschule, Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Fachschule für Technik)

Ein Anspruch auf Durchführung einer bestimmten Veranstaltung besteht nicht. Veranstaltungen kommen nur zustande, wenn die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Diese wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt.

Die Anmeldung wird mit der Anmeldebestätigung bindend. Bei Absagen bis zu fünf Werktagen vor Kursbeginn werden 10% des Kursentgelts als Verwaltungsaufwand berechnet. Bei Abmeldungen nach diesem Zeitpunkt bzw. Nichterscheinen zu einem Kurs bzw. einem Abbruch werden 50% der Kursgebühr erhoben.

### **4. Eigentumsverhältnisse der von den Schülerinnen und Schülern während der praktischen Ausbildung angefertigten Arbeiten**

(Berufsfachschule, Fachschule zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und Fachschule für Technik)

Grundsätzlich sind alle Arbeiten, die im Verlauf der Ausbildung unter Aufsicht einer Lehrkraft hergestellt werden, Eigentum der Schule.

Ausnahmen können von der zuständigen Lehrkraft auf Antrag genehmigt werden, wobei der Schüler bzw. die Schülerin anteilige Kosten (Material- und Gemeinkosten) ersetzen muss.

Prüfungsarbeiten können von der Schule für Ausstellungen und Repräsentationszwecke verwendet werden.

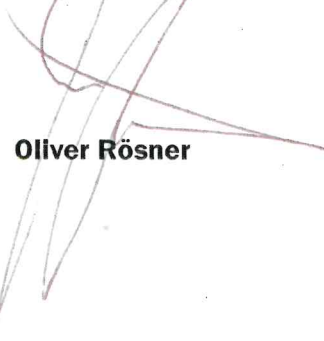
**Kaiserslautern, den 04.05.2020**

**Der Schulleiter**



**Steffen Hemmer  
Studiendirektor**

**Der Verwaltungsleiter**



**Oliver Rösner**